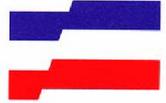


**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/151**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 5. Januar 2010

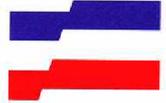
Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich den Haushaltsführungserlass 2010 vom 23. Dezember 2009 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Olaf Bastian



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Präsident
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
- Staatskanzlei -

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung VI 1 - im Hause

Kiel, 23. Dezember 2009

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 201 - H 1200 - 223
Meine Nachricht vom:

Carola Andersen
Carola.Andersen@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4126
Telefax: 0431 988-616 4126

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Einnahmen
3. Personalausgaben und Stellenpläne
4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel
5. Sonstige Bestimmungen
6. Verpflichtungsermächtigungen
7. Ausgabereste

1. Rechtsgrundlagen

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010 wurde vom Landtag am 10. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 791ff) verabschiedet. Es wurde zuletzt durch das Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 22. Juli 2009 geändert (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 413 ff.).

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2010 richtet sich nach dem Haushaltsgesetz 2009/2010 (HG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie nach den Einzelplänen.

Daneben ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 5 LHO diese Verwaltungsvorschrift maßgebend.

2. Einnahmen

- 2.1. Gebühren und Erstattungsansprüche sind kostendeckend und unverzüglich zu erheben. Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung heranzuziehen (einschl. kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen aus der Anlagenrechnung). Falls keine KLR-Daten zur Verfügung stehen, sind eigene Berechnungen durchzuführen.

- 2.2. Im Zuwendungsbereich sind Verwendungsnachweise von bewilligten Zuwendungen zeitnah zu prüfen und eventuelle Rückforderungsansprüche von Fördermitteln einschl. Verzinsung unverzüglich geltend zu machen.

3. Personalausgaben und Stellenpläne

- 3.1. Die Personalkostenbudgets des Haushalts 2010 sind verbindlich einzuhalten. Dabei sind die Vorgaben des Personalkosteneinsparkonzeptes 2010 und anderer Einsparvorgaben zu beachten. Die Möglichkeiten der Stellenpläne/-übersichten dürfen nur soweit genutzt werden, wie die aufgrund der Einsparvorgaben reduzierten Budgets dies zulassen. Personalmaßnahmen, die die Einsparvorgaben gefährden bzw. verhindern, sind zu unterlassen.
- 3.2. Die Einstellung externer Kräfte in den unmittelbaren Landesdienst ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Ausgenommen sind die Bereiche Lehrer sowie vom Land im Monopol ausgebildete Kräfte.
- 3.3. Die aus Personalkosteneinsparungen 2009 und Vorjahren gebildeten Rücklagen dürfen zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden. Über eine Freigabe wird unter Berücksichtigung der Höhe der Rücklagen und des aktuellen Bedarfs im Laufe des Jahres 2010 entschieden.
- 3.4. Mittel für Besoldungs- und Tariferhöhungen in Folge des Tarifabschlusses 2009/2010 sind zentral im Einzelplan 11 veranschlagt und werden bedarfsgerecht auf die Einzelpläne umgesetzt. Bei der Beantragung von Mitteln ist der Bedarf, der ausschließlich durch Besoldungs- und Tariferhöhungen bis zum Ende des Jahres 2010 entsteht, unter Berücksichtigung des insgesamt zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets nachvollziehbar darzulegen. Eine Rücklagenbildung aus umgesetzten Besoldungs- und Tarifierhöhungsmitteln ist nicht zulässig.
- 3.5. Sofern von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 oder von schwerbehinderten Beamtinnen oder Beamten nach § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz die Altersteilzeit im sog. Verblockungsmodell genutzt wird, dürfen nach § 14 Abs. 11 HG in der Phase der völligen Freistellung von der Arbeit oder vom Dienst Stellen oder Planstellen mit einer zusätzlichen Kraft derselben oder einer niedrigeren Entgelt- oder Besoldungsgruppe besetzt werden.

In allen anderen Fällen des § 88 a Landesbeamtengesetz fällt mit dem Ende der Altersteilzeit die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent weg. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamten gilt Entsprechendes. Abweichende Regelungen aus Vorjahren gelten für Fälle aus diesen Jahren fort. Einsparungen aufgrund der Altersteilzeit können auf das Personalkosteneinsparkonzept 2010 angerechnet werden.

- 3.6. Die Berichtspflichten der Staatskanzlei und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nach den §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 12 und 13 HG gegenüber dem Finanzministerium (FM) und dem Finanzausschuss sind durch Vorlage der Berichte beim FM jeweils bis zum 15. März für das abgelaufene Jahr zu erfüllen.
- 3.7. Über Stelleneinsparungen aufgrund der Arbeitszeitverlängerung, der Altersteilzeit und des Personalkosteneinsparprogramms ist dem FM im Rahmen des Personalkostencontrollings zu berichten.
- 3.8. Termine für die Abgabe der Berichte zum Personalkostencontrolling gegenüber dem FM sind der 29. Januar 2010 (Jahresbericht 2009) und der 30. Juli 2010 (Halbjahrescontrolling 2010). Es sind die bekannten Vordrucke zum PKEK-Jahresbericht bzw. zum Halbjahrescontrolling zu verwenden. Die Angaben müssen mit den Angaben zu den Berichten zum Haushaltsvollzug übereinstimmen.
Eine gesonderte Aufforderung zur Berichtsabgabe erfolgt nicht.

4. Bewirtschaftung der übrigen Haushaltsmittel

- 4.1. Für das Haushaltsjahr 2010 zeichnen sich schon jetzt verschiedene konkrete Risiken insbesondere auf der Einnahmeseite ab, für deren Ausgleich im Haushalt - in den davon betroffenen Ressorteinzelplänen wie im Epl. 11 - Mittel nicht verfügbar sind. In der Summe schätzt das FM die Risiken auf 70 bis 80 Mio. Euro.
Zur Absicherung dieses Risikos dürfen im Haushaltsjahr 2010 mit Ausnahme der Einzelpläne 01 und 02 maximal 90 v.H. des Gesamtbetrages aller Titel mit den ARV-Schlüsseln 1, 3, 7, 9, 11 und 12 der sächlichen Verwaltungsausgaben (OG 51 bis 54) sowie aller nicht investiven Zuwendungstitel verausgabt bzw. gebunden werden. Die Summe der der Bewirtschaftung zunächst entzogenen Ansätze beträgt rd. 75 Mio. Euro. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des FM zulässig. Mit Zustimmung des FM können Restriktionen der Bewirtschaftung auf andere Titel des jeweiligen Einzelplans verlagert werden.

Darüber hinaus sind für das Haushaltsjahr 2010 in den Einzelplänen der Ressorts globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt 29,6 Mio. Euro veranschlagt. Diese sind zusätzlich zu den oben behandelten Einsparungen zu erbringen, d.h. sie sind bei den verbleibenden 90% der betroffenen Ansätze oder aus nicht betroffenen Ansätzen auszugleichen. Rücklagen dürfen für die Auflösung der globalen Minderausgaben nicht verwendet werden (vgl. auch Tz. 4.5).

4.2. Die Bewirtschaftung des Kapitels 1103 Informations- und Kommunikationstechnologien (IT) wird mit gesondertem Erlass geregelt.

4.3. Zahlung von Zuschüssen und Zuweisungen

4.3.1. Der Finanzausschuss hat "seinen auch im Parlamentsinformationsgesetz verankerten Anspruch bekräftigt, rechtzeitig über alle haushaltsrelevanten Vereinbarungen der Landesregierung unterrichtet zu werden".

Die Landesregierung hat danach "sicherzustellen, dass

- der Finanzausschuss vor dem Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen über die Beteiligung des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen, über die der Landtag nicht nach Artikel 22 LV i.V.m. dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet wird, zu informieren ist;
- bei solchen Vereinbarungen darauf zu achten ist, dass keine automatischen Kostensteigerungen vereinbart und angemessene Kündigungszeiten vorgesehen werden;
- bei bestehenden Mitfinanzierungen an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen sich dafür einzusetzen, entsprechende Regelungen zu vereinbaren, damit die Ausgaben des Landes für diese Mitfinanzierungen nicht höher ansteigen als der prozentuale Anstieg des Landeshaushalts insgesamt."

Im Einvernehmen zwischen Finanzausschuss und FM ist in besonders dringenden Fällen, wenn eine vorherige Unterrichtung des Finanzausschusses terminlich nicht möglich ist, über den Abschluss von Vereinbarungen der Landesregierung eine Information des Ausschussvorsitzenden über die Hausspitze des FM möglich und der Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

4.3.2. Die Einsparvorgaben des Personalkosteneinsparkonzeptes 2010 sind in Wirtschaftsbetrieben und ausgegliederten Bereichen grundsätzlich mindestens in vergleichbarem Umfang (15%) bis 2010 zu erbringen. Zuschüsse und Zuweisungen des Landes sind entsprechend zu reduzieren. Dies ist bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu beachten.

4.3.3. Zuwendungen

- Zuwendungen dürfen nur ausgezahlt werden, wenn sie vom Empfänger auch zeitnah für denwendungszweck verausgabt werden können. Die Auszahlungszeitpunkte sind daher unter Berücksichtigung von § 34 Abs. 2 LHO und der zuwendungsrechtlichen Regelungen der VV/VV-K Nr. 7 zu § 44 LHO zu bestimmen. Die Empfänger werden verpflichtet, für denwendungszweck zeitnah nicht benötigte Beträge dem Land vorübergehend zurückzuzahlen bzw. das Land rechtzeitig auf nicht benötigte Liquidität aufmerksam zu machen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Zuwendungsempfänger Mittel des Landes zu ihren Gunsten anlegen, während das Land hierfür Kreditzinsen zahlt.

Das gleiche gilt für die übrigen Zuschüsse und Zuweisungen des Landes.

- Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen. Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden - ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden - Hinweis zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

- Nach dem Haushaltsablauf 2009 sind die im Rahmen des Förderprogrammcontrollings zu erhebenden Kennzahlen in die vom FM bereitgestellten Datenblätter einzupflegen (FM im SHIP: Haushalt – Zuwendungscontrolling). Die Daten sind für das Zuwendungscontrolling für alle Förderprogramme bereitzuhalten. Bei der Neuerstellung und der Überarbeitung von Förderrichtlinien sind die messbaren Ziele sowie die Daten des Zuwendungscontrollings anzugeben.

4.4. Rücklagen

Die Bildung und Freigabe von Rücklagen ist nur mit Einwilligung des FM zulässig. Hier- von ausgenommen ist die Rücklagenbildung im Zusammenhang mit Sondervermögen. Geplante Rücklagenbildungen sind dem FM bis zum 1. Dezember 2010 mitzuteilen, wenn sie in der Summe 1 Mio. Euro überschreiten.

Die Voten des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 2008 des Landesrechnungshofs sehen u.a. vor, dass Bewirtschaftungshinweise zu VV Nr. 3 zu § 62 LHO (Buchung von Rücklagen) zu erstellen sind. Vor diesem Hintergrund sind die in der ANLAGE 1 beigefügten Hinweise zur Buchung von Rücklagen zu beachten.

Rücklagen dürfen nicht verwendet werden für im Haushaltsplan vorgesehene oder im Haushaltsvollzug zu erbringende Einsparungen.

5. **Sonstige Bestimmungen**

- 5.1. Die im Haushaltsgesetz und in den Einzelplänen erteilten Ermächtigungen sind einzuhalten. Haushaltsüberschreitungen sind unbedingt zu vermeiden. Sollten dennoch ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen erfolgen, müssen sie im Rahmen der Haushaltsrechnung im betreffenden Jahr als Einsparung nachgewiesen werden.

Nach § 4 Abs. 3 HG ist das FM u.a. ermächtigt, zur Vermeidung von nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen Ausgaben zu sperren.

- 5.2. Nach § 8 Abs. 6 HG unterrichtet das FM den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 LHO hat die Landesregierung den Landtag unverzüglich durch das FM über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung zu unterrichten. Nach der VV Nr. 2 zu § 10 LHO begründet sich daraus eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Finanzausschuss u.a. für Änderungen der Haushaltsentwicklung, die politisch bedeutsam sind oder ein Volumen von 25 Mio. Euro überschreiten.

Das FM ist rechtzeitig zu informieren, wenn aus diesen Regelungen eine Berichtspflicht für einen Titel entsteht.

- 5.3. Jeweils zum 2. April, 2. Juli und 1. Oktober ist dem FM mit Muster der ANLAGE 2 über alle bekannten Haushaltsrisiken und -entlastungen ab 1 Mio. Euro für das Jahr 2010 zu berichten. Fehlanzeige ist einzelplanweise erforderlich.
- 5.4. Dem FM sind die voraussichtlichen Zahlungszeitpunkte für die Einnahmen aus der Oberflächenwasserentnahmeabgabe und der Feldes- und Förderabgabe sowie die Zahlungstermine der Zuweisungen und Zuschüsse an den LBV-SH, die Hochschulen, das UK-SH, die Anstalt Landesforst und den LKN bis 1. Februar mitzuteilen.
- 5.5. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 HG i.V.m. VV Nr. 1 zu § 10 LHO unterrichtet die Landesregierung den Finanzausschuss mit Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres über den Haushaltsvollzug. Abgabetermine für die Beiträge der Ressorts beim FM sind der 29. Januar 2010 (Jahresbericht 2009) und der 30. Juli 2010 (Halbjahresbericht 2010).

Grundsätzlich ist über alle Abweichungen zum Vorjahr oder Haushaltsplan (nur Jahresbericht) ab 5 Mio. Euro zu berichten.

Über die Entwicklung der Steuereinnahmen, der Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen, aus steuerähnlichen Abgaben, aus Konzessionsabgaben sowie aus Beteiligungen ist in jedem Fall zu berichten.

Über die Ausgaben für Versorgung und Beihilfe, Zinsen, den KFA, Zahlungen an die Kommunen für die Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, die Zuweisungen und Zuschüsse an den LBV-SH, die Hochschulen, das UK-SH, die Anstalt Landesforst und den LKN jeweils als Summe getrennt nach investiven und nicht investiven Mitteln und den Digitalfunk ist ebenfalls zu berichten.

Über die Entwicklung des Wohngelds, der Zahlungen auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der ÖPNV-Regionalisierungsmittel ist in Einnahmen und Ausgaben zu berichten.

Das FM unterrichtet die Ressorts rechtzeitig über weitere zu berichtende Sachverhalte.

Für die Angaben gegenüber dem FM sind die Vordrucke aus dem Jahr 2009 zu verwenden.

6. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen nur mit Einwilligung des FM in Anspruch genommen werden (§ 38 Abs. 2 LHO).

Ausgenommen sind die VE für Maßnahmen, die vollständig aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden.

Bei der Beantragung sind für den jeweiligen Titel und den jeweiligen Deckungskreis folgende Angaben erforderlich:

Veranschlagte VE-Beträge im *laufenden* Haushaltsjahr unterschieden nach den jeweiligen Fälligkeiten

./. bereits freigegebene VE-Beträge

./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge

= Summe *Freie Mittel bezogen auf die veranschlagten VE*

Ansätze der entsprechenden Haushaltsjahre in der *MFP bzw. im Haushaltsentwurf des Folgejahres*

./. Bindungen aus Vorjahren

./. bereits freigegebene VE-Beträge

./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge

= Summe *Freie Mittel bezogen auf die Veranschlagung im nächsten Haushalt*

7. Ausgabereste

Für die Restfinanzierung sind 2010 keine Haushaltsmittel veranschlagt. Die in das Haushaltsjahr 2010 übertragenen Ausgabereste werden deshalb erneut grundsätzlich nur gegen Deckung zu Lasten der Ansätze des Haushalts 2010 oder durch die Bildung neuer Ausgabereste am Ende des Jahres freigegeben.

Um die Verfügbarkeitskontrolle im SAP-Verfahren möglichst frühzeitig einschalten zu können, ist die Bildung der Ausgabereste des Haushaltsjahres 2009 zeitnah durchzuführen. Das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - Landeskasse - wird die nach 2010 zu übertragenden Ausgabereste unverzüglich als Budgetreste-Vorjahr erfassen. Damit werden die Budgetreste-Vorjahr rechtzeitig zur Verteilung zur Verfügung stehen. Das Freigabeverfahren nach § 45 Abs. 3 LHO bleibt davon unberührt.

Ich bitte, den Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs die Bestimmungen zur Haushaltsführung 2010 zuzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wiegard', written in a cursive style.

Rainer Wiegard

Hinweise zur Buchung von Rücklagen

- Beispielhaft erläutert an der
Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen des Innenministeriums (Kap. 7604) -

I. Ausgangslage

Buchungsstellen in der Rücklage:

7604.00.359 01	Zuführung an die Rücklage
7604.00.361 01	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (Bestand)
7604.00.919 01	Entnahmen aus der Rücklage.

Buchungsstellen im Einzelplan 04:

0401.00.359 01	Entnahme aus der Rücklage Personal
0401.00.919 01	Zuführung an die Rücklage Personal.

(Hinweis: Bei dem Titel 919 01 ist ein Haushaltsvermerk erforderlich; für die Bewirtschaftung vereinnahmter Mittel bei Titel 359 01 muss auf der Ausgabenseite eine Ermächtigung zur Bewirtschaftung [Haushaltsvermerk] vorhanden sein).

II. Grundsätze

Bei der Buchung ist Folgendes unbedingt zu beachten:

1. Die Verrechnungsbuchung erfolgt immer zwischen einer Buchungsstelle des Haushalts (Einzelpläne 01-13) und einer Buchungsstelle der Rücklage. Das bedeutet, Verrechnungsbuchungen innerhalb der Rücklagenbuchungsstellen sind nicht statthaft.
2. Der Titel 361 01 (Bestand) ist für die Verrechnungsbuchungen tabu. Hier wird nach der Jahreswechselverarbeitung der aktuelle Bestand (Zuführungen Vorjahr zzgl. Bestand Vorvorjahr abzgl. Entnahme Vorjahr) Programm gesteuert nachgewiesen/dargestellt.

III. Beispiel

Das Innenministerium will:

1. Ende des Haushaltsjahres 2.000.000,00 € in die Rücklage buchen,
2. im lfd. Haushaltsjahr 100.000,00 € entnehmen.

Der Vorjahresbestand der Rücklage beträgt 570.000,00 €.

Folgende Verrechnungsbuchungen sind durchzuführen:

Verrechnungsbuchung (zu 1.)

Ausgabe (Sender)	0401.00.919 01	2.000.000,00 €
Einnahme (Empfänger)	7604.00.359 01	2.000.000,00 €.

Die Finanzposition 0401.00.91901 ist ggf. von der Verfügbarkeitskontrolle auszunehmen oder es sind Mittelumbuchungen mit der Budgetunterart oVdS von den Personalfinanzpositionen an die Finanzposition 0401.00.919 01 vorzunehmen. Die Mittelumbuchung setzt einen entsprechenden Haushaltsvermerk voraus.

Verrechnungsbuchung (zu 2.)

Ausgabe (Sender)	7604.00.919 01	100.000,00 €
Einnahme (Empfänger)	0401.00.359 01	100.000,00 €.

Mit der programmgesteuerten Jahreswechselverarbeitung verändert sich der Titel 361 01 der Rücklage wie folgt:

Bestand	570.000,00 €	
Zugang	+ 2.000.000,00 €	
Entnahme	- <u>100.000,00 €</u>	
	<u>2.470.000,00 €</u>	neuer Bestand nach Jahreswechselverarbeitung

IV. Häufige Fehler

1. Buchungen innerhalb der Rücklage

-derartige Buchungen sind nicht statthaft (vgl. II, 1.).

2. Fehlerhafte Verrechnungsbuchungen (sog. „Rückabwicklung“):

Beispiel

Entnahme aus der Rücklage von 100.000,00 € (Buchung siehe oben) anstelle von 50.000,00 €. Es sollen 50.000 € im lfd. Haushaltsjahr in die Rücklage „zurückgebucht“ werden.

Falsch:

Einnahmeabsetzung (Ausgabe)	0401.00.359 01	50.000,00 €
Einnahme	7604.00.359 01	50.000,00 €

Richtig:

Einnahmeabsetzung (Sender)	0401.00.35901	50.000,00 €
Ausgabeabsetzung (Empfänger)	7604.00.91901	50.000,00 €.

3. Verrechnungsbuchungen innerhalb des Einzelplans

Z.B. von 0401.00.428 01 (Ausgabe) nach 0401.00.919 01 (Einnahme),
um dann anschließend von 0401.00.919 01 einen Betrag an die Rücklage auszu-
zahlen.

Derartige Buchungen sind fehlerhaft, weil bei dem Tit. 0401.00.919 01 in der
Zentralrechnung der Betrag „0“ nachgewiesen würde, obwohl ein Betrag der
Rücklage zugeführt wurde.

